

Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Im Gegensatz zu den familienfremden Angestellten sind mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft von den meisten Sozialversicherungen ausgenommen. Deshalb ist es wichtig, dass für diese Personen ein angepasster Versicherungsschutz selber aufgebaut wird.

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind in der Landwirtschaft gewisse Familienangehörige den selbständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt. Als Familienangehörige mit besonderem Status gelten folgende Personen:

- Ehefrau
- Söhne, Töchter, Enkel, Eltern und Grosseltern
- Schwiegersöhne / Schwiegertöchter, die später den Hof übernehmen werden*

Bei entlohnten Personen richtet sich die Versicherungsdeckung nach folgendem Schema:

	Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft		familienfremde Arbeitskräfte in der Landwirtschaft*	
	obligatorisch	Bemerkungen	obligatorisch	Bemerkungen
AHV / IV / EO	ja		ja	
Arbeitslosenversicherung	nein	nicht versicherbar	ja	
Krankenkasse	ja	mit Unfall	ja	ohne Unfall
Unfallversicherung UVG	nein		ja	
Krankentaggeld	nein	freiwillig, mit Unfall versichern	ja	
2. Säule Invaliditäts-, Todesfall-, Altersvorsorge	nein	freiwillig, möglich wenn Einkommen vorhanden	ja	BVG
3. Säule Invaliditäts-, Todesfall-, Altersvorsorge	nein	freiwillig, auch ohne Einkommen	nein	freiwillig wenn Bedarf besteht

* Schwiegereltern, die vorher den Betrieb selbständig bewirtschaftet haben können auch als Familieneigene Arbeitskräfte gelten. Hier ist allerdings eine vorgängige Abklärung bei der AHV erforderlich.

* Hinweis: Auf dem Betrieb mitarbeitende Geschwister und deren Kinder gelten als familienfremd.

Während familienfremde Angestellte bei einem Vollzeitpensum in der Regel einen genügenden Versicherungsschutz haben, müssen Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft selber einen sinnvollen Versicherungsschutz aufbauen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Versicherungen flexibel, den sich ändernden Bedürfnissen, angepasst werden können und der Schutz jeweils bei Krankheit und Unfall besteht. Wenn ein Schadenfall eintritt ist es zu spät, um Versicherungen abzuschliessen.

Folgende Risiken müssen abgedeckt werden (jeweils für Krankheit und Unfall):

- Heilungskosten
- Verdienstausschlag
- Vorsorge bei Todesfall und Invalidität

Januar 2020

Heilungskosten

Die Heilungskosten für Krankheit und Unfall werden über die Krankenkasse versichert. Die Agrisano als Krankenkasse der Landwirtschaft bietet mit der Zusatzversicherung AGRI-spezial, als Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung, eine auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittene Lösung an.

Verdienstaufschlag

Für den Verdienstaufschlag wird ein kombiniertes Kranken- und Unfalltaggeld versichert. Die Höhe des zu versichernden Taggeldes sollte sich nach den Kosten einer Ersatzkraft richten. Durch die Wahl einer Wartefrist von mindestens 30 Tagen kann ein Taggeld in der notwendigen Höhe zu einer tragbaren Prämie versichert werden. Für entlohnte Familienmitglieder ist ein Taggeld von 80 bis 100 % des Bruttolohnes sinnvoll. Für nicht entlohnte Ehepartner sollten zwischen 80 und 110 Franken Taggeld versichert werden.

Die Agrisano bietet den Landwirten/ innen und ihren mitarbeitenden Familienmitgliedern ein landwirtschaftliches Kranken- und Unfalltaggeld (AGRI-revenue) zu günstigen Konditionen an.

Vorsorge Invalidität und Todesfall

Mitarbeitende Familienmitglieder sind lediglich im Rahmen der 1. Säule obligatorisch versichert. Eine freiwillige bedarfsgerechte Ergänzung dieses Versicherungsschutzes ist deshalb unerlässlich. Die Agrisano bietet angepasste Lösungen in der Säule 2b oder 3b an.

Eine Invalidenrente von 24'000 bis 36'000 Franken bei Unfall und Krankheit deckt in der Regel den Bedarf ab. Zudem ist auch eine Todesfallversicherung nach individuellem Bedarf abzuschliessen.

Rechtliche Grundlagen

Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze regeln die Versicherungsdeckung für die mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft.

- Arbeitslosenversicherung: AVIG Art. 2, 2b
- Unfallversicherung: UVG Art. 1a und UVV Art. 2 a
- Berufliche Vorsorge: BVG Art. 2 und BVV2 Art. 1j.
- Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): definiert welche Personen als familieneigene Arbeitskräfte gelten (FLG Art. 1a und FLV Art. 1). Die erwähnten Sozialversicherungen verweisen auf jeweils diese Definition.

Beratung

Der korrekte Aufbau des Versicherungsschutzes ist bei mitarbeitenden Familienmitgliedern sehr stark von den vorliegenden Verhältnissen abhängig. Konkrete Empfehlungen zu der Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes können somit nicht pauschal abgegeben werden. Es ist deshalb hilfreich, die landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle beim Verband Thurgauer Landwirtschaft in Anspruch zu nehmen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Versicherungsberatungsstelle des Verband Thurgauer Landwirtschaft in Weinfelden, Tel 071 626 28 90; info-tg@agrisano.